



- FESTSETZUNGEN**
- Grenzen und Begrenzungslinien**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Nutzungsgrenze
- Art der baulichen Nutzung**
- WR Reines Wohngebiet
  - WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. III
  - Grundflächenzahl z.B. 0.4
  - Geschoßflächenzahl z.B. 0.7
- Bauweise**
- o offene Bauweise
  - △ nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
  - ▲ nur Hausgruppen zulässig
  - g geschlossene Bauweise
- Verkehrsflächen**
- Strassenverkehrsflächen
  - P öffentliche Parkflächen
  - mit Geh- u. Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - ST Flächen für Steilplätze u. Garagen
  - ST Steilplätze
  - GA Garagen
  - GCA Gemeinschaftsgaragen
  - BURGR. Baugrundstück für bes. baul. Anlagen, die privatwirtschaftl. Zwecken dienen
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- vorh. bauliche Anlagen
  - vorh. Grundstücksgrenzen
  - Flurstücksbezeichnungen
  - Höhenlinien
  - Höhenpunkte
  - ED-Freileitung 15/20 kV mit Hochspannung
  - 15/20 kV Schutzstreifen (Hastma)

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

**Sichtdreieck**  
VON UMFANGREICHEN UND BEPFLANZUNGEN ÜBER ALS ÜBER ÜBER WIRKUNGSBEREICHTE FREIHALTEN.

**Schutzstreifen, Bepflanzungen:**  
In dem Schutzstreifen, der an dem Gewerbegebiet angrenzt, werden ausnahmsweise Wohnungen für Aussichtszwecke, Berechnungspersonen- und Verwaltungsgebäude unter der Voraussetzung zugelassen, daß der Schutzstreifen in seiner Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.

**STRASSENKREIS**  
MÜNDIGEN, KM 0.368 UND FREIHALTEN SPRANEN ZUGELASSEN.

**NUR GARTEN-HEIMHAUSER ZULASSIG**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 6  
"SCHLEWECKERSTRASSE"  
GEMARKUNG BOCKENEM  
LANDKREIS HILDESHEIM-  
MARIENBURG  
FLUR 2 UND 3**

M. 1 : 1000

- Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.9.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
- Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBAuG beschlossen am 22. SEP. 1989.
- Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch: Georg und Ursula Paeßl Dipl.-Ing. Architekten 37 Braunschweig Bültenerweg 78
- Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBAuG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 16.11.89.
- Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 22. SEP. 1989 durch: *Wolfgang* 3205 Bockenheim, den 22. SEP. 1989, Stadt/Gemeindefeldirektor i.V.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAuG vom 22. SEP. 1989 bis 22. SEP. 1989 einschließlich.
- Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAuG vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 22. SEP. 1989.
- Genehmigt gem. § 11 BBAuG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 22. SEP. 1989 Nr. 214-2/89, 3/89.
- Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom 22. SEP. 1989, der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 24.10.1989, aufgeführten Auflage beigetreten.
- Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 22. SEP. 1989 gemäß § 12 BBAuG ortsüblich durch *Wolfgang* nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 19. FEB. 1979.

Hildesheim, den 2. OKT. 1989  
Katasteramt  
Vermessungsobererrat

3205 Bockenheim, den 22. SEP. 1989  
Stempel  
Stadtdirektor i.V.

3205 Bockenheim, den 22. SEP. 1989  
Stempel  
Stadtdirektor i.V.

3205 Bockenheim, den 22. SEP. 1989  
Stempel  
Stadtdirektor i.V.

3205 Bockenheim, den 22. SEP. 1989  
Stempel  
Stadtdirektor i.V.

3205 Bockenheim, den 22. SEP. 1989  
Stempel  
Stadtdirektor i.V.

3205 Bockenheim, den 22. SEP. 1989  
Stempel  
Stadtdirektor i.V.

Hildesheim, den 2. 11. 1989  
Stempel  
Stadtdirektor i.V.

3205 Bockenheim, den 12. MEZ. 1979  
Stempel  
Stadtdirektor i.V.

3205 Bockenheim, den 12. MEZ. 1979  
Stempel  
Stadtdirektor i.V.